Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, den 21. 6. 2018, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (4/2018).

Tagungsort: Gemeindeamt St. Lorenz

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer
3. Ing. Anton Ebner
4. Karl Eder
5. Michaela Schleicher
6. DI Christian Lidl – entschuldigt fern geblieben
7. Gerhard Erber – entschuldigt fern geblieben
8. Mag Ulrich Humer – entschuldigt fern geblieben
9. Matthias Widlroither
10. Josef Schruckmayr
11. Mag. Albert Hollweger
12. Simon Strobl
13. Margit Humer MA – entschuldigt fern geblieben
14. Johannes Eder
15. Thomas Herbst
16. Mag. Harald Kohlberger
17. Matthias Stabauer
18. Gottfried Kilzer – entschuldigt fern geblieben
19. Stefan Pachler –
20. Philipp Heiser
21. Peter Hiller MAS
22. Mag. Josef Dobesberger
23. Bernadette Märzinger
24. Dr. Ingrid Lehmann – entschuldigt fern geblieben
25. DI Mag. Dr. Helmut Eichert

Anwesende Ersatzmitglieder: Herbert Kaltenbrunner, Renate Nußbaumer, Josef Schachl, Andreas Ritter (alle ÖVP), Mag. Beatrice Prost (Die Grünen)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 24
Beginn: 19.00 Uhr
Zuhörer: 8

Vizebürgermeister Karl Nußbaumer begrüßt alle Anwesenden, insbesondere den Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Mag. Hermann Mühlleitner, die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl. Er stellt fest, dass
a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15. 3. 2018, Nr. 3/2018, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
f) seitens der ÖVP-Fraktion GV Ing. Anton Ebner,
von der FPÖ-Fraktion GV Thomas Herbst,
von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und
von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GR DI Mag. Dr. Helmut Eeichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Anzugeloben ist: Ersatz-GR Josef Schachl

Gelöbnisformel

(§ 20, Abs. 4, Gem-Ordnung)

Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
Ersatz-GR Josef Schachl gelobt mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Vizebürgermeisters.

Angelobung des neuen Bürgermeisters Andreas Hammerl

In der Folge übergibt Vizebgm. Nußbaumer das Wort an Mag. Hermann Mühlleitner. Dieser verleiht seiner Freude Ausdruck darüber, heute die Angelobung des neuen Bürgermeisters vornehmen zu dürfen.
Zunächst richtet Mühlleitner noch Dankesworte an den ehemaligen Bürgermeister Johannes Gaderer sowie an Vizebgm. Karl Nußbaumer, der seit dem Rücktritt Gaderers am 30. 1. die Amtsgeschäfte geführt hat. Ebenfalls dankt Mühlleitner den GV Thomas Herbst und Peter Hiller MAS, die als Kandidaten ins Rennen um den Bürgermeistersessel gegangen sind. Davon lebe die Demokratie, betont der Vertreter des Bezirkshauptmanns.
Abschließend bedankt sich Mühlleitner bei Andreas Hammerl, dass dieser sich für das Amt zur Verfügung stelle und gratuliert zur Wahl. Danach verliest Mühlleitner die Gelöbnisformel, Andreas Hammerl gelobt mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bezirkshauptmann-Stellvertreters.

Vizebgm. Karl Nußbaumer nimmt die Gelegenheit zum Anlass, die vergangenen knapp fünf Monate Revue passieren zu lassen. „Am 30.1. habe ich versprochen, das Bürgermeisteramt weiterzuführen. Ich habe nicht gewusst, was auf mich zukommt, es war eine spannende Zeit, in der ich viel erlebt habe.“ Er habe das Amt mit Freude ausgeführt, dies sei aber nur möglich gewesen, weil er Leute um sich gehabt habe, auf die er sich verlassen habe können. Speziellen Dank richtet er an AL Mag. Günter Schardl, der ihm „alles mundgerecht“ vorbereitet habe. Er sei überzeugt, so Nußbaumer, dass man einen guten Weg eingeschlagen habe. Er gratuliert dem frisch gebackenen Bürgermeister Andreas Hammerl, sichert diesem volle Unterstützung zu und appelliert an ihn, „gut auf die Gemeinde aufzupassen“.
GR Mag. Josef Dobesberger (Fraktionsobmann die Grünen) bedankt sich bei Vizebgm. Nußbaumer für die gute Zusammenarbeit und richtet an das neue Gemeindeoberhaupt die Bitte, dass es in dieser Tonart weitergehen möge.
Bgm. Andreas Hammerl richtet Dankesworte an Mag. Mühlleitner und Vizebgm. Nußbaumer und betont seine Bereitschaft, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Er habe im Wahlkampf in vielen Gesprächen in die Bevölkerung hineinhören können und mit dem Wahlergebnis Vorschusslorbeeren bekommen, die er sicher erst erfüllen müsse. Er ersucht gleichzeitig um Nachsicht, sollte er einmal etwas vergessen, als Bürgermeister werde man ja nicht geboren und lerne jeden Tag etwas dazu. „Schauen wir nach vorne und versuchen, das Beste für die Lorenzerinnen und Lorenzer zu erreichen.“

Dringlichkeitsantrag

Bgm. Hammerl stellt fest, dass ein Dringlichkeitsantrag betreffend Nachwahl eines ÖVP-Ersatzmitglieds in den Prüfungsausschuss vorliegt. Notwendig wurde diese Nachwahl durch die Wahl von Karl Eder zum Gemeindevorstand (Gemeindevorstände dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören).
Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und unter Punkt 1c zu behandeln.
Beschluss: **einstimmig**:

Tagesordnung

1. Nachwahl in diverse Ausschüsse;
a) Ersatzmitglied ÖVP Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschuss
b) Ersatzmitglied ÖVP Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss

Vizebgm. Karl Nußbaumer wurde in der Sitzung am 28. 9. 2017 zum Obmann-Stv. des Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschusses gewählt, an seiner Stelle wurde jedoch noch kein Ersatzmitglied nachnominiert.
Ersatz-Gemeinderat Friedrich Spielberger hat seinen Hauptwohnsitz verlegt und ist damit seines Mandats verlustig gegangen. Für ihn ist von der anspruchsberechtigten Fraktion ein Ersatzmitglied in den Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss zu wählen.
Gemäß §51 Abs. 4 GemO sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.
Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.
Beschluss: einstimmig
Die Nachbesetzung in die Ausschüsse erfolgt durch die anspruchsberechtigte Fraktion. Von der ÖVP liegt ein gültiger Wahlvorschlag zur Nachbesetzung vor.
Bgm. Andreas Hammerl ersucht die Mitglieder der ÖVP zu den folgenden Nachbesetzungen jeweils um ein Zeichen mit der Hand:

a) Nachbesetzung Ersatzmitglied Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschuss – Georg Schafleitner
Beschluss: einstimmig

b) Nachbesetzung Ersatzmitglied Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss – Ing. Wolfgang Schachl
Beschluss: einstimmig

Erledigung Dringlichkeitsantrag

Karl Eder wurde in den Gemeindevorstand berufen; Gemeindevorstände dürfen jedoch nicht dem Prüfungsausschuss angehören, weshalb eine Nachwahl erforderlich ist.
Gemäß §51 Abs. 4 GemO sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.
Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, dass die Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.
Beschluss: einstimmig
Die Nachbesetzung in die Ausschüsse erfolgt durch die anspruchsberechtigte Fraktion. Von der ÖVP liegt ein gültiger Wahlvorschlag zur Nachbesetzung vor.
Bgm. Andreas Hammerl ersucht die Mitglieder der ÖVP zur folgenden Nachbesetzung um ein Zeichen mit der Hand:
a) Nachbesetzung Ersatzmitglied Prüfungsausschuss – Josef Schruckmayr
Beschluss: einstimmig

2. Entsendung eines Vertreters in nachfolgend angeführte Verbände:
- **Sozialhilfeverband Vöcklabruck**
- **Bezirksabfallverband Vöcklabruck**
- **Wegeerhaltungsverband Vöcklabruck**
- **Sanitätsgemeindeverband Vöcklabruck**

Aufgrund des Rücktritts von Johannes Gaderer als Bürgermeister mit 30. 1. 2018 sind in den Sozialhilfeverband (OÖ. Sozialhilfegesetz), den Bezirksabfallverband (§ 12 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz), den Wegerhaltungsverband (§ 7 Satzungen Wegeerhaltungsverband, § 33 Sozialhilfegesetz sinngemäß) sowie den Sanitätsgemeindeverband (OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetz + Gemeindeverbändegesetz) wieder Vertreter der Gemeinde St. Lorenz zu entsenden. Seitens der ÖVP-Fraktion wird vorgeschlagen, Bürgermeister Andreas Hammerl als Vertreter in die angeführten Verbände zu entsenden.
Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag an den gesamten Gemeinderat,
a) Bgm. Andreas Hammerl in den Sozialhilfeverband Vöcklabruck zu entsenden
Beschluss: einstimmig
b) Bgm. Andreas Hammerl in den Bezirksabfallverband Vöcklabruck zu entsenden
Beschluss: einstimmig
c) Bgm. Andreas Hammerl in den Wegeerhaltungsverband Alpenvorland zu entsenden
Beschluss: einstimmig
d) Bgm. Andreas Hammerl in den Sanitätsgemeindeverband St. Lorenz zu entsenden
Beschluss: einstimmig

3. Entsendung eines Mitglieds in die Generalversammlung des Regionalentwicklungsvereins Mondseeland

In die Generalversammlung des Regionalentwicklungsvereines Mondseeland werden lt. Statuten Bürgermeister, Vizebürgermeister und so viele weitere Vertreter entsandt, wie der Gemeindevorstand Mitglieder hat, wobei jede Gemeinderatsfraktion mit zumindest einem Vertreter in der Generalversammlung vertreten sein soll. Aufgrund des Rücktritts von Johannes Gaderer mit 30. 1. 2018 ist nunmehr der neu gewählte Bürgermeister Andreas Hammerl in die Generalversammlung des Regionalentwicklungsvereins zu entsenden.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag an den gesamten Gemeinderat, Bgm. Andreas Hammerl in den Regionalentwicklungsverein Mondseeland zu entsenden
Beschluss: einstimmig

4. Voranschlag 2018; Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Vöcklabruck vom 12. 3. 2018

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ GemO 1990 von der Aufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen und ist der nachfolgende Prüfbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die im Bericht angeführten Feststellungen der Behörde sind dabei zu beachten.
Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Voranschlag, bis auf geringfügige buchungstechnische Zuordnungsmängel, den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
Festzuhalten ist jedoch, dass von der Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass die Ausgaben der Gemeinde für das Feuerwehrwesen weit über dem Bezirksdurchschnitt liegen und ein weiteres Ansteigen des Aufwandes jedenfalls zu vermeiden ist (Durchschnitt Bezirk: € 11,7 /je Bürger; Sankt Lorenz: € 17,76/Bürger).
Auch der Voranschlag des VFI entspricht den gesetzlichen Bestimmungen; es wurde entsprechend den geltenden Richtlinien auch kein Liquiditätszuschuss veranschlagt.
Bgm. Hammerl hält fest, dass man sich bei den FF-Ausgaben am obersten Limit befinde und im Voranschlag 2019 berücksichtigt werden müsse, dass es zu keiner weiteren Steigerung kommt. GR DI Mag. Dr. Helmut Eichert schlägt vor, dass sich der Prüfungsausschuss mit dem FF-Wesen befassen und Vorschläge machen solle.
GV Johannes Eder vermutet angesichts der hohen Pro-Kopf-Ausgaben einen Zusammenhang mit der Veranschlagung von € 10.000 für einen Löschwasserteich; würde man diesen Betrag aus dem FF-Budget streichen, würde der Pro-Kopf-Beitrag automatisch sinken. GR Matthias Widlroither schlägt in die gleiche Kerbe, die Löschwasserversorgung sei Aufgabe der Gemeinde. Die dafür notwendigen Mittel müssten woanders veranschlagt werden, dann fiele dies der FF nicht auf den Kopf. AL Mag. Günter Schardl stellt klar, dass es um die laufenden Kosten gehe und vom Kdt. der FF Sankt Lorenz die Position „Löschteiche“ für 2018 mit € 10.000 budgetiert wurde. Wenn lt. GEP zukünftig die Sanierung oder Errichtung neuer Löschwasserteiche notwendig sei, werde dies grundsätzlich von der Gemeinde finanziert und seien die dafür erforderlichen Mittel im Mittelfristigen Finanzplan vorzusehen. Dies sei aber nicht Gegenstand dieses Berichts.
Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Prüfbericht der BH Vöcklabruck vom 12. 3. 2018 zur Kenntnis zu nehmen.
Beschluss: einstimmig

5. BV Weinlich Gabriele – Errichtung eines Carports; Berufung des Nachbarn Franz Oberascher, Am Höribach 31, 5310 St. Lorenz gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 20.02.2018, Zl. Bau L 2017/037

Mit Datum vom 25. 08. 2017, eingel. 05. 09. 2017, hat Frau Gabriele Weinlich, Am Höribach 8/2, 5310 St. Lorenz, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Carports mit Fahrradschutzdach inkl. Gartengeräteraum auf dem Gstk. 1220/139, KG St. Lorenz, angesucht.
Diesbezüglich wurde am 27. 11. 2017 eine Bauverhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. Bei dieser Bauverhandlung wurden seitens des Nachbarn Franz Oberascher, Am Höribach 31, 5310 St. Lorenz, Einwendungen eingebracht.
Mit Baubescheid vom 20. 02. 2018, Zl. Bau L 2017/037, wurde der Antragstellerin die Baubewilligung für die Errichtung eines Carports mit Fahrradschutzdach inkl. Gartengeräteraum auf dem Gstk. 1220/139, KG St. Lorenz, erteilt, indem über die Einwendungen der Nachbarn abgesprochen wurde.
Gegen diesen Baubescheid hat Herr Franz Oberascher, Am Höribach 31, 5310 St. Lorenz, eine Berufung mit Datum vom 26. 02. 2018, eingel. 27. 02. 2018, eingebracht (Beilage 1).

Das betreffende Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Lorenz als Bauland Wohngebiet ausgewiesen und liegt kein Bebauungsplan vor.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 05. 06. 2018 über die Berufung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat den Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen und die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Gemeindeamt St. Lorenz
Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

St. Lorenz, am
Telefon (06232) 22 65-0; Fax-Dw. 25
E-Mail: gemeinde@st-lorenz.ooe.gv.at
UID ATU 23469306

Errichtung eines Carports mit Fahrradschutzdach inkl. Gartengeräteraum
auf dem Gstk. 1220/139, KG. St. Lorenz
Berufungen gegen den Baubescheid der Baubehörde
I. Instanz vom 20.02.2018, Zl. Bau L 2017/037

Herrn
Franz Oberascher
Am Höribach 31
5310 St. Lorenz

Rsb

B E S C H E I D

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung am 21. 06. 2018 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses als Baubehörde II. Instanz folgender

S P R U C H :

Gem. § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 Oö. GemO. 1990 sowie gem. § 30 ff Oö. BauO. 1994 wird der Berufung vom 26. 02. 2018 eingel. 27. 02. 2018, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 20. 02. 2018, Zl. Bau L 2017/037, **nicht Folge gegeben und als unbegründet abgewiesen.**

B E G R Ü N D U N G:

Mit Datum vom 25. 08. 2017, eingel. 05. 09. 2017, hat Frau Gabriele Weinlich, Am Höribach 8/2, 5310 St. Lorenz, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Carports mit Fahrradschutzdach inkl. Gartengeräteraum auf dem Gstk. 1220/139, KG. St. Lorenz angesucht.

Diesbezüglich wurde am 27. 11. 2017 eine Bauverhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. Bei dieser Bauverhandlung wurden seitens des Nachbarn Franz Oberascher, Am Höribach 31, 5310 St. Lorenz, Einwendungen eingebracht.

Mit Baubescheid vom 20. 02. 2018, Zl. Bau L 2017/037, wurde der Antragstellerin die Baubewilligung für die Errichtung eines Carports mit Fahrradschutzdach inkl. Gartengeräteraum auf dem Gstk. 1220/139, KG St. Lorenz, erteilt, indem über die Einwendungen der Nachbarn abgesprochen wurde.

Gegen diesen Baubescheid hat Herr Franz Oberascher, Am Höribach 31, 5310 St. Lorenz, eine Berufung mit Datum vom 26. 02. 2018, eingel. 27. 02. 2018, eingebracht.

Das betreffende Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Lorenz als Bauland Wohngebiet ausgewiesen und liegt kein Bebauungsplan vor.

§ 31 Abs. 4 Oö. BauO. 1994 idgF.:
Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

§ 35 Abs. 2 Oö. BauO. 1994 idgF.:
Bei der Erteilung der Baubewilligung sind die nach baurechtlichen Vorschriften im Interesse der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, der Wärmedämmung und des Wärmeschutzes, der effizienten Energienutzung, der Schalldämmung und des Schallschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes, der Bauphysik, des Umweltschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes in jedem einzelnen Fall erforderlichen **Auflagen oder Bedingungen**
1. für das Bauvorhaben selbst,
2. für die Ausführung des Bauvorhabens und
3. für die Erhaltung und die Benützung des auf Grund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens **vorzuschreiben.**

Dazu hat der Gemeinderat als **Berufungsbehörde** folgendes erwogen:

1. Allgemeines

1.1 Beschränkte Parteistellung der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren

Vorerst kommt dem Nachbarn nur eine beschränkte Parteistellung im baurechtlichen Verfahren zu (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Aufl., Seite 168 ff). Der VwGH hat in seinem Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 3.12.2008, Slg. 10.317/A daraus abgeleitet, dass die Berufungsbehörde in ihrer Prüfungsbefugnis gemäß § 66 Abs. 4 AVG auf jenen Themenkreis beschränkt ist, in dem der Berufungswerber (Nachbar) ein Mitspracherecht besitzt.

1.2 Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren

Andererseits besteht im Berufungsverfahren kein Neuerungsverbot (vgl. Hauer, Seite 162). Das Berufungsvorbringen ist daher auch insofern zu prüfen, als es erstmals im Rahmen der Rechtsmittelschrift erhoben worden ist.

1.3 Baubewilligungsverfahren als Projektverfahren nach baurechtlichen Bestimmungen

Letztlich ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektverfahren ist, in welchem anhand objektiver Kriterien die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verwendungszweckes und damit der Flächenwidmung, festzustellen ist. Was nicht Gegenstand des Projekts ist, entzieht sich daher der Beurteilung durch die Baubehörde. Das Baubewilligungsverfahren ist – anders als das Bauplatzbewilligungsverfahren – ausschließlich nach baurechtlichen Vorschriften zu führen. Sonstige gesetzliche Bestimmungen sind bei der Erlassung des Bescheides nicht zu berücksichtigen.

2. Konkrete Berufungsgründe

<u>Über die Einwendungen des Nachbarn Franz Oberascher wird wie folgt abgesprochen:</u>

Beim Bauverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, dem im konkreten Fall ein Einreichplan der Fa. Mondsee Haus Bau GmbH, Dr.-Emanuel-Jörgner-Straße 11, 5310 Mondsee, mit Datum vom 25. 08. 2017 zugrunde liegt.

Gemäß dem Gutachten des bautechnischen Sachverständigen vom 27. 11. 2017 bestehen gegen die Erteilung der Baubewilligung unter Vorschreibung der im Bescheid des Bürgermeisters angeführten Auflagen keine Bedenken.

Fragen der Bauausführung sind nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Allfällige Einwirkungen auf Nachbargebäude im Zusammenhang mit der Bautätigkeit betreffen nicht die Frage der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens, sondern lediglich die Frage der Ausführung desselben. Wenn der Berufungswerber als Grund für seine Berufung eine allfällige im Zuge der Errichtung des Carports mögliche Besitzstörung der Bauwerberin anführt (die im Übrigen zum Zeitpunkt der Einbringung der Berufung gar nicht vorliegt), ist dieser im Anlassfalle auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das OÖ. Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

<u>Hinweis zur Gebührenpflicht:</u>
Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und

Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

4/6/2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

GV Ing. Anton Ebner fasst zusammen, dass alle baurechtlichen Belange erfüllt worden seien. Der Einspruch des Nachbarn sei eine privatrechtliche Angelegenheit, weshalb die Berufung als unbegründet abzuweisen sei.
Auf Grund des maßgeblichen Sachverhalts **stellt GV Ing. Anton Ebner den Antrag,** der Gemeinderat möge den Bescheid mit Spruch und Begründung, wie soeben verlesen, erlassen und die Berufung als unbegründet abweisen.
Beschluss: einstimmig

6. Bescheidbeschwerde der Fr. Mag. Hannelore Prack, vertr. d. RA Mag. Markus Dutzler, Promenade 7, 4020 Linz, zum Bauvorhaben HBH Bauträger GmbH (Bau L 2016/028); Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Mit Datum vom 10. 06. 2016, eingel. 14. 06. 2016, hat die HBH Bauträger GmbH, Herzog Odilo-Straße 101, 5310 Mondsee, um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau von 2 Wohnobjekten mit je 7 Wohneinheiten auf den Gstk. 1220/64 u. 1220/65, KG St. Lorenz, angesucht.
Diesbezüglich wurde mit Bescheid vom 20. 02. 2017, Zl. Bau L 2016/028, der HBH Bauträger GmbH, Herzog Odilo-Straße 101, 5310 Mondsee, die Baubewilligung für den Neubau von 2 Wohnobjekten mit je 7 Wohneinheiten auf den Gstk. 1220/64 u. 1220/65, KG. St. Lorenz, erteilt. Gegen diesen Baubescheid wurden von der Nachbarin Mag. Hannelore Prack, vertr. d. RA Mag. Markus Dutzler, mit Schreiben vom 10. 03. 2017 eine Berufung eingebracht.
Als Baubehörde II Instanz hat der Gemeinderat mit Bescheid vom 16. 11. 2017, Zl. Bau L 2016/028, den Bescheid des Bürgermeisters abgeändert und der Berufung im Übrigen nicht Folge gegeben und als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Bescheid brachte die Beschwerdeführerin Mag. Hannelore Prack, vertr. d. RA Mag. Markus Dutzler, mit Datum vom 05. 02. 2018 Beschwerde ein und stellte unter einem den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem. § 56 Abs. 2 OÖ. BauO.
Über den eingebrachten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem. § 56 Abs. 2 OÖ. BauO hat der Gemeinderat als zuständige Behörde zu entscheiden.
Empfehlung Bauausschuss: Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 05. 06. 2018 über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beraten und empfiehlt mehrheitlich dem Gemeinderat, den Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen und den Antrag der Berufungswerberin als unbegründet abzuweisen.

Auf Grund des maßgeblichen Sachverhalts **stellt GV Ing. Anton Ebner den Antrag,** der Gemeinderat möge den Bescheid mit nachfolgendem Spruch und nachfolgender Begründung erlassen und der Berufungswerberin die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu versagen:

Spruch

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem. § 56 Abs. 2 OÖ. BauO. 1994 wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Gem. § 56 Abs. 1 OÖ. BauO 1994 als lex specialis zu § 13 Abs. 1 VwGVG kommt Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen Bescheide nach der OÖ. BauO 1994 keine aufschiebende Wirkung zu, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.
Sie haben mit Schriftsatz vom 05. 02. 2018 im Zusammenhang mit der von Ihnen eingebrachten Beschwerde an das OÖ. Landesverwaltungsgericht unter einem die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Die Zuständigkeit darüber zu entscheiden, kommt dem Gemeinderat zu.
Gem. § 56 Abs. 2 leg. cit. hat die Behörde auf Antrag der Beschwerde führenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung **für die beschwerte Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.** Die bloße Ausübung der mit einer Bewilligung eingeräumten Berechtigung während des Beschwerdeverfahrens kann für sich allein nicht als unverhältnismäßiger Nachteil angesehen werden, während das Interesse eines Bauwerbers an der baldigen Umsetzung seines Bauvorhabens auf der Hand liege.
Überdies haben die Antragsteller darzutun, worin für Sie der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre.
Dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 05. 02. 2018 kann nicht entnommen werden, dass mit der Gebrauchnahme der erteilten Baubewilligung während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein für sie unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Dem Antrag ist lediglich zu entnehmen, dass die Umsetzung des Bauvorhabens eine unwiederbringliche Abwertung der Liegenschaft der Beschwerdeführerin zur Folge hätte. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf die Entwertung Ihrer Liegenschaft bezieht, ist dieses Vorbringen schon deshalb nicht zielführend, weil sie damit kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht im baurechtlichen Bereich geltend macht. Mit dem Vorbringen, dass eine Abwertung ihrer Liegenschaft die Folge der Bauführung wäre, legt die Beschwerdeführerin somit keinen ihre subjektiven Rechte verletzenden Nachteil dar, sodass eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus diesem Grund nach stRsp des VwGH auch nicht in Frage kommt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das OÖ. Landesverwaltungsgericht erheben.
Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (Bescheid erlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem OÖ. Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.
Der Beschwerde kommt in diesem Fall gem. § 56 Abs. 3 OÖ. BauO 1994 keine aufschiebende Wirkung zu.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

GV Ing. Ebner rekapituliert die Angelegenheit und stellt dazu fest, dass die Sache beim Landesverwaltungsgericht anhängig sei. AL Mag. Günter Schardl ergänzt, dass die von der Antragstellerin geltend gemachte Einwendung schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg habe, weil mit dem Vorbringen der unwiederbringlichen Abwertung der Liegenschaft kein subjektiv- öffentliches Nachbarrecht im Sinne des Baurechts geltend gemacht werde. Eine Zuerkennung der Aufschiebenden Wirkung komme deshalb aus diesem Grund nach stRsp des VwGH nicht in Frage.
Beschluss: 19 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Karl Nußbaumer, GV Ing. Ebner, GV Karl Eder, GR Schruckmayr, GR Strobl, GR Schleicher, GR Mag. Hollweger, GR Widlroither, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter, Ersatz-GR Schachl, Ersatz-GR Renate Nußbaumer, GV Herbst, GV Johannes Eder, GR Pachler, GR Heiser, GR Stabauer, GR DI Mag. Dr. Eichert; **5 Enthaltungen** (GV Hiller, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, Ersatz-GR Mag. Prost, GR Mag. Kohlberger).

7. Grundsatzbeschluss über die Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß OÖ. Raumordnungsgesetz idgF. Betreffend Gstk. 1220/85, 1220/132, 1220/133 und 1220/142, KG St. Lorenz

Lt. Nach dem Grundbuchsstand vom 13. 06. 2018 ergeben sich die Eigentumsverhältnisse wie folgt:

- Gstk. 1220/85: Wohnzone GmbH, Herzog Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee;
- Gstk. 1220/132: OCS Bauprojektierungs- und VertriebsgmbH, Herzog Odilo Straße 101, 5310 Mondsee; P 2 GmbH, Paschinger Straße 3, 4063 Hörsching; W&H Projekterrichtungs-GmbH, Sterneckstraße 55, 5020 Salzburg;
- Gstk. 1220/133: David Hans Ebner, Höribachhof 7, 5310 Mondsee;
- Gstk. 1220/142: Wohnzone GmbH, Herzog Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee;

Um eine geordnete Siedlungsentwicklung im Bereich der Gstk. 1220/85, 1220/132, 1220/133 u. 1220/142, KG St. Lorenz, zu gewährleisten, beabsichtigt der Gemeinderat einen Bebauungsplan über diese Grundstücke aufzustellen.
Diesbezüglich wird nach Grundsatzbeschluss die Planungsabsicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Die Grundlagenforschung bzw. Erarbeitung der Bebauungsrichtlinien sollen gemeinsam mit einer dazu befugten Fachperson (Raumplaner bzw. Landschaftsplaner) erarbeitet werden.
In der Bauausschusssitzung am 05. 06. 2018 wurde über die Erstellung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich eingehend diskutiert und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, einen Bebauungsplan für die Gstk. 1220/85, 1220/132, 1220/133 u. 1220/142, KG St. Lorenz, zu erlassen.

Entwurf Kundmachungstext:

Gemeindeamt St. Lorenz St. Lorenz, am
Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee Telefon (06232) 22 65-18; Fax-Dw. 25
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich E-Mail: gemeinde@st-lorenz.ooe.gv.at

Zl.: 0312-2018 – Bebauungsplan Nr. 15 – „Mondseestraße“

Kundmachung
(der Planungsabsicht)

betreffend der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 - „Mondseestraße“ im

Bereich „Mondseestraße bzw. Am Höribach“(Gstk. 1220/85, 1220/132, 1220/133 u. 1220/142, KG. St. Lorenz) – Aufforderung zur Bekanntgabe der Planungsinteressen.

Die Gemeinde St. Lorenz beabsichtigt, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21. 06. 2018 einen Bebauungsplan Nr. 15 – „Mondseestraße“ zu erlassen.

Betroffen hiervon sind die Grundstücke 1220/85, 1220/132, 1220/133 und 1220/142, KG. St. Lorenz (siehe Lageplan A).

Gemäß § 33 Abs. 1 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF wird kundgemacht, dass **jeder**, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht,

bis 23. 07. 2018 (vierwöchige Kundmachung) seine **Planungsinteressen** der Gemeinde **St. Lorenz** schriftlich **bekannt geben** kann.

<u>§ 33 OÖ ROG idgF Verfahren in der Gemeinde:</u>

„(1) Die Absicht, einen Flächenwidmungsplan, einen Teil eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) oder einen Bebauungsplan neu zu erlassen oder grundlegend zu überprüfen, ist vom Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel und - ohne Auswirkung auf die Kundmachung - im Internet unter der Adresse der Gemeinde mit der Aufforderung kundzumachen, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist seine Planungsinteressen dem Gemeindeamt (Magistrat) schriftlich bekannt geben kann…“

Der Bürgermeister:

(Andreas Hammerl)

<u>Beilage:</u> Lageplan A

GV Ing. Anton Ebner weist darauf hin, dass Ortsplaner bzw. ein Fachplaner mit der Erstellung zu beauftragen ist. GR Mag. Josef Dobesberger ist der Meinung, nicht unbedingt den mit dem ÖEK befassten Ortsplaner mit der Erstellung dieses Bebauungsplanes zu beauftragen. Dobesberger regt an, den Prozess möglichst rasch zu starten und möchte wissen, ob eine Ausschreibung gemacht werden muss. AL Mag. Günter Schardl antwortet, die Ausschreibung könne sofort gestartet werden, die Auftragsvergabe müsse jedoch im entsprechenden Gremium, aufgrund der zu erwartenden Kosten wahrscheinlich im Gemeindevorstand, beschlossen und vergeben werden. Bgm. Andreas Hammerl sagt, nach Einlangen der Angebote könne man eine Vorstandssitzung einberufen. GR Mag. Harald Kohlberger möchte wissen, wie der Zeitplan aussehe und was das für die Bauzone bedeute? Bgm. Hammerl antwortet, der Grundeigentümer werde sicher Druck machen, das Tempo werde jedoch die Gemeinde vorgeben und die weitere Entwicklung über den Bauausschuss laufen.
Auf Grund des maßgeblichen Sachverhalts stellt GV Ing. Anton Ebner den Antrag, die Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß OÖ. Raumordnungsgesetz idgF. betreffend der Gstk. 1220/85, 1220/132, 1220/133 u. 1220/142, KG. St. Lorenz, lt. beiliegendem

Lageplan – Bebauungsplan „Mondseestraße - Nr. 15“ mittels Grundsatzbeschluss einzuleiten.
Beschluss: einstimmig

8. Flächenwidmungsplanänderung 3.135
Martin Ebner; Einleitung des Verfahrens – Umwidmung Gstk. 748/9, KG St. Lorenz, von landwirtschaftlichem Grünland in Verkehrsfläche

Hr. Martin Ebner, Keuschen 11, 5310 St. Lorenz, ist Alleineigentümer der Grundstücke 748/2 u. 748/9, KG St. Lorenz; mit Datum vom 26. 03. 2018 wurde der Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Gstk. 748/9, KG St. Lorenz, im Ausmaß von 286 m² von landwirtschaftlichem Grünland in Verkehrsfläche eingebracht.
Begründet wird der Antrag damit, dass für die neu zu errichtende Zufahrt gegebenenfalls eine wasserrechtliche und eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erwirken sind und diesbezüglich eine Widmungsübereinstimmung gegeben sein muss.
Vorberatung und Beschluss durch den Bau- und Planungsausschuss am 05. 06. 2018: Der Bau- und Planungsausschusssitzung empfiehlt einstimmig die Widmungsänderung des Gstk. 748/9, KG St. Lorenz, von landwirtschaftlichem Grünland in Verkehrsfläche einzuleiten.
GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 3.135 einzuleiten.
Beschluss: einstimmig

9. Projekt „Naturpark Mondseeland“; Grundsatzbeschluss

Die Bauernschaft im Gerichtsbezirk Mondsee beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit dem Gedanken, einen Naturpark im Gerichtsbezirk zu errichten. Die 7 Ortsbauernschaften haben hierzu bereits einstimmige Grundsatzbeschlüsse gefasst, „sich über das Thema Naturpark im Mondseeland näher zu informieren und mit den erforderlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten auseinanderzusetzen.“
Eine entsprechende Informationsveranstaltung fand am 20. 04. 2018 statt, bei der die LAbg. Michaela Langer-Weninger den Bürgermeistern und Amtsleitern der Gemeinden des Gerichtsbezirkes das Projekt vorgestellt hat.
Das Land OÖ hat bereits zugesagt, dass die Errichtung eines vierten Naturparks im Land in unserer Region möglich wäre. Damit sich die Ortsbauernschaften auch weiterhin mit dem Thema beschäftigen können, braucht es Grundsatzbeschlüsse in den jeweiligen Gemeinderäten, dass „sich die Gemeinde St. Lorenz über das Thema „Naturpark im Mondseeland“ näher informiert und mit den dazugehörigen Voraussetzungen und Möglichkeiten beschäftigt“.
Bgm. Andreas Hammerl führt aus, dass es in Oberösterreich derzeit drei Naturparks gebe, jener im Mondseeland sei der mögliche vierte. Der Gemeinde entstünden keine Kosten. Unter den Landwirten gebe es jedoch gewisse Bedenken, dass ein Naturpark Auflagen im Bereich Raumordnung/Naturschutz mit sich bringe. Der heutige Grundsatzbeschluss sei jedenfalls Voraussetzung dafür, dass mit den Grundeigentümern Gespräche aufgenommen werden können.
GR Matthias Widlroither berichtet, dass sich alle sieben Ortsbauernschaften hinter das Projekt gestellt hätten. Ein Naturpark sei eine gute Sache, in den drei bereits bestehenden Naturparks in OÖ sei bislang auch kein Grundeigentümer ausgetreten.
GR Matthias Widlroither stellt den Antrag, dass sich die Gemeinde St. Lorenz über das Thema „Naturpark im Mondseeland“ näher informiert und mit den dazugehörigen Voraussetzungen und Möglichkeiten auseinandersetzt.
Beschluss: 17 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Karl Nußbaumer, GV Ing. Ebner, GV Karl Eder, GR Schruckmayr, GR Strobl, GR Schleicher, GR Mag. Hollweger, GR Widlroither, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter, Ersatz-GR Schachl, Ersatz-GR Renate Nußbaumer, GR Pachler, GR Heiser, GR Stabauer, GR DI Mag. Dr. Eichert);
1 Gegenstimme (GV Hiller); **6 Enthaltungen** (GV Johannes Eder, GV Herbst, GR Mag. Kohlberger, GR Mag. Dobesberger, Ersatz-GR Mag. Prost, GR Mag. Märzinger).

10. Radweg „R2“ ehemalige Ischler Bahntrasse; Beschlussfassung über vorläufigen Projektstopp

Basierend auf den Erhebungen und erfolgten Gesprächen seit der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2018 stellt sich die Gesamtsituation wie folgt dar:

1. Geologie

Nach der Besichtigung des gesamten oberösterreichischen Trassenabschnittes durch den Landesgeologen Dr. Wimmer am 05. Juni d. J. sowie einem abschließenden Gespräch am 15. 06. 2018 mit diesem, einem Vertreter der Bundesforste sowie der Landesstraßenverwaltung und Vertretern der Gemeinde (Hammerl, Lachinger u. Schardl) kann festgestellt werden, dass bis dato von falschen Voraussetzungen bei der Beurteilung der Sicherungsmaßnahmen ausgegangen wurde. In der Budgetierung von 2014 wurde angenommen, dass eine Steinschlagsicherung nur vom Bereich des Tunnelportals bis zur Salzburger Landesgrenze erforderlich sei, ohne damals eine geologische Beurteilung der Trasse durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben zu haben.
Dies hat sich nach Begutachtung durch den Geologen als irrige Annahme herausgestellt; vielmehr sind ab der Einfahrt in den Radweg (ab der vorgesehenen Querungshilfe) bis zum Tunnelportal umfangreiche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, zumal der Forstweg in diesem Bereich aktuell als **vorgelagerter Sturzraum (!!)** für die am See entlangführende B 154 dient. Darauf sind daher auch die Sicherungsvorkehrungen für die Landesstraße ausgelegt. Die Kosten für die Hang- und Steinschlagsicherungsmaßnahmen werden vom Geologen Dr. Wimmer (vorsichtig) auf **€ 300.000 – 500.000 geschätzt** (eine entsprechende schriftliche Stellungnahme wird von Dr. Wimmer nachgereicht).
Auch von der geplanten Konsolenstrecke hält Dr. Wimmer aufgrund der geologischen Situation auf Nachfrage von AL Schardl Zitat: „nichts“. Der Vertreter der Bundesforste gibt überdies zu bedenken, dass die im Anschluss an die Konsolenkonstruktion kommende „Griesbergbrücke“ sanierungsbedürftig ist und seitens der ÖBF eine Abtragung der Brücke angedacht wird. Bei Beibehaltung der Konsolenbrücke ist im Projekt jedenfalls die Sanierung der Brücke budgetär mit zu berücksichtigen.
Auch das Thema **„Haftung“** wird eingehend diskutiert und kommen alle Beteiligten zum Ergebnis, dass bei der bestehenden geologischen Situation und dem „derzeit nahezu taggleich zu beurteilenden Steinschlagaufkommen“ (Zitat Dr. Wimmer) das Haftungsrisiko nicht kalkulierbar ist. Eine entsprechende Abklärung mit Experten des Landes OÖ wird von Straßenmeister Aschenberger empfohlen.

2. Instandhaltung / Laufende Kosten

Die jährlich zu kalkulierenden Kosten für die Sicherungsmaßnahmen, Kontrolle der Netze und Erhaltung des Radweges werden vom Geologen Wimmer auf ca. € 20. – 25.000 geschätzt, wobei die Räumungen und Begutachtungen nach extremen Wetterereignissen in diesem Betrag nicht berücksichtigt sind. Ausgehend von einer vereinbarten Laufzeit der Verträge mit den Grundeigentümern von 45 Jahren ergeben sich nachfolgend geschätzte laufende Kosten für die Gemeinde:

Jährliche Instandhaltung:	ca.	€ 20.000 (25.000) x 45 Jahre =	€ 900.000 (1.125.000)
Jährliche Pacht Verträge:	ca.	€ 2.000 x 45 Jahre =	€ 90.000
Gesamt:			€ 990.000 (1.215.000)

HINWEIS des Amtes: Die Annahmen über die Instandhaltungskosten sind eine erste Schätzung, basierend auf den Informationen der Experten; wie sich das über die Jahre entwickeln wird, kann **nicht** seriös abgeschätzt werden.

3. Querungshilfe

Die ursprüngliche Kostenschätzung des Landes OÖ in Höhe von € 286.000 wurde nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des Landes auf € 256.000 reduziert; d. h. die

Gemeinde Sankt Lorenz hat alleine aus diesem Titel nach heutigem Stand € 128.000 zu finanzieren.

4. Fördermittel des Landes

Vom zuständigen Referenten LR Mag. Steinkellner wurden mit Schreiben vom 4. 5. 2018 Mittel aus dem Titel „Radwege“ in Höhe von € 252.000 sowie € 50.000 aus dem Titel „Verkehrssicherheit“, sohin gesamt **€ 302.000** zugesagt.
Eine Anfrage im Büro LH Stelzer wegen zusätzlicher Fördermittel hat nicht gefruchtet; es wurde wieder auf die zuständigen Referenten Steinkellner und Hiegelsberger verwiesen.

5. Fazit

Weder die ursprüngliche Budgetierung mit prognostizierten Gesamtkosten von € 800.000 und einem Eigenmittelanteil von € 20.000 für die Gemeinde Sankt Lorenz noch die damaligen Planungsannahmen halten einer seriösen Überprüfung stand. Aufgrund der zahlreichen offenen Fragen hinsichtlich einer abschließenden Beurteilung der geologischen Maßnahmen und der Instandhaltung sowie der damit einhergehenden **ungeklärten Kosten- u. Haftungsfrage** erscheint ein vorläufiger Stopp des gesamten Projektes als sinnvoll und wird dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Bgm. Andreas Hammerl fasst die Erkenntnisse der jüngsten Gespräche noch einmal zusammen und weist den Gemeinderat zusammenfassend darauf hin, dass das Unterfangen aus geologischer Sicht sehr, sehr risikoreich und kaum kalkulierbar sei. Alleine die Kosten für Instandhaltung und Pacht belaufen sich in 45 Jahren auf eine Million Euro. Sein Fazit: „Von der ursprünglichen Budgetierung sind wir weit weg. Touristisch ist das Projekt super, aber in dieser Form nicht finanzierbar.“ Trotzdem werde man weiter über das Projekt nachdenken, bereits am 25. 6. finde ein Gespräch mit FUMO, KEM und Tourismusverband statt, so Hammerl.
GR Mag. Harald Kohlberger fragt, was bisher investiert worden sei? AL Mag. Günter Schardl: „Viel Zeit.“
Bgm. Andreas Hammerl stellt **den Antrag**, der Gemeinderat möge das Projekt Radweg „R2“ stoppen, bis sämtliche für eine abschließende Einschätzung des gesamten Projekts erforderlichen Informationen vorliegen. Der Gemeinderat schließt zum jetzigen Zeitpunkt weder aus, dass das Projekt zur Gänze eingestellt noch mit einem anderen Trassenverlauf fortgeführt wird.
Beschluss: einstimmig

11. Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges 2000 für die FF St. Lorenz

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz hat in der Sitzung am 6. 12. 2017 die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) für die Gemeinde beschlossen. Die GEP erhebt, mit welchen Gefahren eine Gemeinde zu rechnen hat, erfasst Gerätschaften, Fahrzeuge und Mannschaftsstärke und legt den Mindestbedarf an Ausrüstung fest, um den zu erwartenden Anforderungen gerecht werden zu können.
In der GEP für St. Lorenz ist dazu der Ankauf eines TLF 2000 für die FF St. Lorenz im Jahr 2019 festgehalten. Damit der Beschaffungsprozess in Gang gesetzt werden kann, ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Finanzierung soll zu je einem Drittel durch das Land OÖ, das Landesfeuerwehrkommando und die Gemeinde erfolgen, wobei im Anteil der Gemeinde auch der Beitrag der FF St. Lorenz (10%) enthalten ist.
GV Peter Hiller erkundigt sich nach den Kosten für das Löschfahrzeug. Bgm. Andreas Hammerl antwortet, mit € 300.000 bis 350.000 sei zu rechnen. GV Johannes Eder sagt, die genauen Kosten würden erst nach der Ausschreibung, je nach Ausstattung, bekannt

werden. Hiller verweist darauf, dass der entsprechende Gemeindeanteil im Haushalt 2019 berücksichtigt werden müsse. AL Mag. Günter Schardl stellt fest, bis zur Budgeterstellung

werde man wissen, welcher Betrag vorzusehen sei, mit mind. € 100.000 müsse die Gemeinde jedenfalls rechnen.
Ersatz-GR Josef Schachl stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines TLF 2000 für die FF St. Lorenz zu fassen.
Beschluss: einstimmig

12. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten der Freiw. Feuerwehren für die Gemeinde St. Lorenz

Gemäß den Bestimmungen des geltenden OÖ. Feuerwehrgesetzes waren im 1. Quartal des heurigen Jahres die Feuerwehrkommandanten neu zu wählen, erläutert der Bürgermeister.
Als Kommandanten wurden gewählt:

- FF St. Lorenz: Manfred Kerschbaumer
- FF Keuschen: Johann Wieser (neu)

Gemäß der nachfolgenden Bestimmung hat der Gemeinderat der Standortgemeinde den Pflichtbereichskommandanten per Bescheid zu ernennen.

<u>§ 9 OÖ. Feuerwehrgesetz bestimmt</u>: *„Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichs-kommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen (Abs. 1). Unbeschadet seiner Verpflichtung nach anderen Gesetzen obliegt dem Pflichtbereichskommandanten unter anderem die Koordinierung aller Feuerwehren im Pflichtbereich (siehe Abs. 2 bis 5)“.*

Bgm. Andreas Hammerl berichtet, dass sich die beiden Kommandanten darauf verständigt haben, dass die Position des Pflichtbereichskommandanten alle fünf Jahre zwischen den Feuerwehren St. Lorenz und Keuschen wechselt. Jetzt werde Kerschbaumer (St. Lorenz) noch einmal ernannt, nach den nächsten Kommandowahlen (2023) werde die FF Keuschen den Pflichtbereichskommandanten stellen.
GR Matthias Widlroither stellt den Antrag, den Kommandanten der FF St. Lorenz, Manfred Kerschbaumer, zum Pflichtbereichskommandanten, und den Kommandanten der FF Keuschen, Johann Wieser, zum stv. Pflichtbereichskommandanten zu ernennen.
Beschluss: 22 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Karl Nußbaumer, GV Ing. Ebner, GV Karl Eder, GR Schruckmayr, GR Strobl, GR Schleicher, GR Mag. Hollweger, GR Widlroither, Ersatz-GR Kaltenbrunner, Ersatz-GR Ritter, Ersatz-GR Schachl, Ersatz-GR Renate Nußbaumer, GR Pachler, GR Heiser, GR Stabauer, GR DI Mag. Dr. Eichert, GV Johannes Eder, GV Herbst, GR Mag. Dobesberger, Ersatz-GR Mag. Prost, GR Mag. Märzinger); **2 Enthaltungen**. (GV Hiller, GR Mag. Kohlberger).

13. Ansuchen Ortsbauernschaft der Landgemeinden betreffend Besamungsbeihilfe und Freiflächenförderung

Die Ortsbauernschaft der Gemeinden Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand am Mondsee haben an die jeweiligen Gemeinderäte Ansuchen betreffend Besamungsbeihilfe in Höhe von € 10 je Besamungsschein bzw. Freiflächenförderung durch Tierbesatz in Höhe von € 15 je GVE (Großvieheinheit) gerichtet. Die derzeitige Regelung in Sankt Lorenz sieht eine Besamungsbeihilfe von € 10 je Besamungsschein vor, Freiflächenförderung gibt es bis dato keine.
Die Gemeinden Tiefgraben und Innerschwand haben nachfolgende Regelung beschlossen und wäre es im Sinne einer einheitlichen Abwicklung wünschenswert, würde der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Lorenz dieser Regelung ebenfalls zustimmen:

a) Besamungsbeihilfe im Ausmaß von **Euro 10 je Besamungsschein**, wobei die Auszahlung aufgrund der bei der Gemeinde eingebrachten Besamungsscheine zu erfolgen hat.

oder

b) Erhaltung der Freiflächen durch Tierbesatz: Diese Beihilfe **iHv Euro 15 je Großvieheinheit (GVE)** erfolgt anhand der Tierliste lt. Ausdruck der AMA. Dem Bauern kommt dabei das Wahlrecht für eine der beiden Varianten zu. Als Stichtag zur Auszahlung wird der 30. November eines jeden Jahres festgelegt.
GR Matthias Widlroither informiert, dass Tiefgraben und Innerschwand dieses Modell bereits beschlossen hätten und im Sinne einer Vereinfachung auch St. Lorenz nachziehen solle. Zusammengefasst gehe es darum, dass Bauern, die andere Tiere als Rinder halten, ebenfalls eine Anerkennung für ihren Einsatz als Landschaftspfleger erhalten. Auf Anfrage von GV Johannes Eder, wie sich die Neuregelung finanziell auswirken werde, antworten Bgm. Hammerl und GR Widlroither, dass es max. um € 1000 zusätzlich gehe. GV Hiller möchte wissen, wie viele Schafe einer GVE entsprächen; lt. GR Widlroither seien es 8 – 10.
GR Matthias Widlroither stellt den Antrag, dem Ansuchen der Ortsbauernschaft betreffend Besamungsbeihilfe und Freiflächenförderung stattzugeben.
Beschluss: einstimmig

14. Zusatz zur RO-Vereinbarung Hollweger, H3S / Gemeinde; Beschlussfassung

Historischer Abriss (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. 10. 2016, in welcher die RO-Vereinbarung vom GR einstimmig beschlossen wurde):
„Im Zuge der Teiländerung zur Flächenwidmungsplan Ä. Nr. 3.98 / ÖEK Ä. sind nach der Verständigung der Betroffenen sowie der Fachdienststellen Stellungnahmen eingelangt. Dies wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19. 03. 2015 von der Gemeinde wohlwollend behandelt. Jedoch sind anschließend Versagungsgründe vom Amt der OÖ. Landesregierung eingelangt.
Der Projektbetreiber versuchte nun in Abstimmung mit der Gemeinde sowie den zuständigen Fachdienststellen die Einwände zu entkräften. Seitens des Landes wurde eine Raumordnungsvereinbarung gefordert in der sichergestellt werden soll, dass die vorliegende Widmungszusammensetzung „Krankenhaus / Sondergebiet des Baulandes Seniorenresidenz“ auch tatsächlich umgesetzt wird.
In den Gesprächen des Bürgermeisters mit der H3S Projektentwicklung GmbH sowie mit Herrn Mag. Albert Hollweger wurde die Gemeinde rechtsfreundlich von RA Dr. Walter Wienerroither vertreten. In diversen Abstimmungsgesprächen zur Raumordnungs-vereinbarung kam es nun zur vorliegenden Version vom 25. 10. 2016 (Dies nun gemäß

Bgm. Gaderer: „ohne das Weiterveräußerungsverbot für 15 Jahre für die Gemeinde nach einem erfolgten Vorkaufsrecht“).
Bgm. Gaderer berichtet, dass die Umwidmung beschlossen ist, deren Rechtswirksamkeit vom Land OÖ aber an folgende Bedingungen geknüpft wurde: Hochwasserfreistellung, Errichtung eines Linksabbiegers (B 154) und Anschluss einer Raumordnungsvereinbarung. Ein Jahr habe man an dieser Vereinbarung gearbeitet. Der Vorsitzende bringt die wichtigsten Inhalte zur Kenntnis, z. B. dass keine Zweitwohnsitze entstehen dürfen oder ein Verkauf nur an einen Betreiber möglich sei, der im Sinne des Projektes weiterarbeite.“

Die damals beschlossene Raumordnungsvereinbarung, insbesondere deren Punkt III., wurde vom zuständigen Leiter der Abteilung Raumordnung beim Land OÖ als inhaltlich unzureichend und „rechtlich zu unverbindlich“ eingestuft, um den angedachten Zweck zu erreichen bzw. diesen im Bedarfsfall von der Gemeinde durchsetzen zu können.
In mehreren Gesprächen mit der Projektwerberin wurde eine inhaltliche Sanierung des Vertrages ausverhandelt, die den ursprünglich unterstellten Regelungszweck zivilrechtlich

sicherstellt, nämlich einen **rechtlich verbindlichen** Konnex zwischen der geplanten Betreuungseinrichtung („Betreutes Wohnen“) und der Errichtung einer Krankenanstalt, Klinik oder sonstigen medizinischen Einrichtung im Sinne des OÖ. Krankenanstaltengesetzes herzustellen.
Zudem wurde von der Projektwerberin der Nachweis gefordert, dass der Anschluss an das Leitungsnetz der WG Sankt Lorenz vertraglich sicherzustellen ist und der ausgestellte Wassernachweis der Gemeinde Sankt Lorenz vorzulegen ist.

Inhalt des Nachtrages zur Vereinbarung:

I.

Mag. Albert Hollweger, H3S Projektentwicklung GmbH und die Gemeinde St. Lorenz haben am 13.12.2016 eine Raumordnungsvereinbarung hinsichtlich mehrerer Grundstücke der Liegenschaften EZ 989 und EZ 115, jeweils Grundbuch 50105 St. Lorenz, Bezirksgericht Vöcklabruck, abgeschlossen. Die Raumordnungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat St. Lorenz einstimmig genehmigt.

II.

Zur Klarstellung und Konkretisierung von Pkt. III. der genannten Raumordnungsvereinbarung vom 13.12.2016 kommen die Parteien überein, Pkt. III. der Raumordnungsvereinbarung wie folgt zu formulieren:

III.

SONDERWIDMUNG KRANKHAUS/KLINIK/MEDZINISCHE EINRICHTUNG

Der Grundeigentümer bzw. die planende H3S Projektentwicklung GmbH ***verpflichten*** *sich für den Fall der Widmung in „Sondergebiet des Baulandes, BWK-Betreutes Wohnen, Wohnbau und Wohnnutzung nur im Zusammenhang und als Teil eines Projektes einer Krankenanstalt (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 OÖ Krankenanstaltengesetz), einer Klinik oder einer sonstigen medizinischen Einrichtung (§ 1 Abs. 3 Zif. 3 und Zif. 5 sowie Abs. 4 OÖ Krankenanstaltengesetz)“ auf den Grundstücken 1969/1, 1969/2, 1969/5, 1979, 1982/2, 1982/3, 1984 und 1987/1 der EZZ 115, 989 jeweils KG 50105 St. Lorenz, Bezirksgericht Vöcklabruck, Betreutes Wohnen, Wohnbau und Wohnnutzung gemäß Pkt. II. dieser Raumordnungsvereinbarung nur im Zusammenhang und als Teil eines Projektes einer Krankenanstalt (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 OÖ Krankenanstaltengesetz), einer Klinik oder einer sonstigen medizinischen Einrichtung (§ 1 Abs. 3 Zif. 3 und Zif. 5 sowie Abs. 4 OÖ Krankenanstaltengesetz)umzusetzen.*

IV.

Der Raumordnungsvereinbarung wird eine Anlage angeschlossen. Die Anlage 1 stellt die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes für die von der Raumordnungsvereinbarung umfassten Grundflächen dar. Diese Anlage 1 wird von den Parteien allseits parafiert und dem Nachtrag angeschlossen.

V.

Die sonstigen Bestimmungen der Raumordnungsvereinbarung vom 13.12.2016 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Im Falle einer positiven Erledigung dieses Tagesordnungspunktes und damit einhergehender Beschlussfassung im Gemeinderat ist beabsichtigt, die RO-Vereinbarung samt Nachtrag nochmals den zuständigen Stellen beim Land OÖ vorzulegen und das Gespräch auf politischer Landesebene zu suchen.

GV Ing. Anton Ebner erinnert an den Beschluss der Raumordnungsvereinbarung aus dem Jahr 2016. Das Land OÖ habe dazu allerdings Versagungsgründe mitgeteilt, vor allem Punkt III sei der Behörde zu schwammig formuliert. Deshalb habe man nachgeschärft, die jetzt vorliegende Vereinbarung müsse dann ebenfalls mit dem Land besprochen werden.

GR Mag. Josef Dobesberger fragt, wie sich die verschiedenen Widmungen (Sondergebiet, Betriebsbaugebiet, Mischgebiet) mit einander vertragen; unklar seien ihm auch die Kennzeichnungen 98a und 98b. GV Ing. Ebner antwortet, die Widmungskategorien seien vom Land vorgegeben worden; GR Mag. Hollweger ergänzt, das Mischgebiet sei zwischengeschaltet, weil Betriebsbaugebiet nicht an eine Sonderwidmung angrenzen dürfe.
GV Peter Hiller verweist darauf, dass für dieses Vorhaben die Errichtung eines Linksabbiegers festgehalten sei und möchte wissen, ob es dazu schon eine Vereinbarung gebe. GR Mag. Hollweger antwortet, es seien Gespräche geführt worden, aber noch keine Baumaßnahmen festgelegt worden. Auch betreffend Wasserversorgung gebe es noch keine Vereinbarung, stellt Hollweger auf die entsprechende Frage von Hiller fest. GV Ing. Ebner ergänzt, dass die Hochwasserfreistellung verhandelt worden sei.
GV Ing. Anton Ebner stellt den **Antrag**, der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Lorenz möge die Zusatzvereinbarung samt beigeschlossener Planbeilage wie dargestellt beschließen.
GR Mag. A. Hollweger erklärt sich für befangen
Beschluss: einstimmig (23 Jastimmen)

15. Bericht des Bürgermeisters

- Neuer **Fraktionsobmann** der ÖVP ist Mag. Ulrich Humer
- **Gemeinsamer Bauhof**: Die vier Gemeinden haben das Amt der OÖ. Landesregierung, Dir. Inneres und Kommunales (IKD), über die Grundsatzbeschlüsse informiert. Die IKD sagte ihre Hilfe bei der Umsetzung zu.
- Eine Delegation der **Partnergemeinde Lörinci** ist von 14. – 16. 9. 2018 zu Besuch im Mondseeland. Bgm. Hammerl ersucht Kulturausschussobmann Hiller um Unterstützung bei der Programmgestaltung.
- **Kindergarten-/Schülertransport**: Das Busunternehmen Lehrl (Eichingerbauer) hat sich aus dem Schüler- und Kindergartentransport zurückgezogen. Die Fa. Feichtinger hat sich um die Nachfolge beworben.
- **Badebüffet Schwarzindien**: Ein neuer Gläserspüler wurde angekauft; der Geschirrspüler liegt ebenfalls schon in den letzten Zügen. Bgm. Hammerl ersucht die Kollegen aus dem Gemeindevorstand um Zustimmung, ein neues Gerät anzukaufen; die Vorstandskollegen erteilen für diese Anschaffung die Zustimmung.

16. Bericht der Ausschüsse

Bau- und Planungsausschuss: Obmann Ing. Anton Ebner verweist auf die in der heutigen Sitzung behandelten Punkte. In der Ausschusssitzung wurde auch der schleppende Fortgang bei der Überarbeitung des ÖEK thematisiert, in diese Sache müsse Schwung gebracht werden.

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss: Obmann Karl Eder berichtet, dass bei der Sitzung am 14. 5. der Radweg R2, der Mozart-Radweg (Pinwinkler) sowie die Absenkung des Güterwegs Kanten besprochen wurden.
Vizebgm. Nußbaumer ergänzt, dass Pinwinkler angeboten wurde, den für den Radweg notwendigen Grund zu einem Preis von € 8 je Quadratmeter zu kaufen. Pinwinkler habe sich Bedenkzeit erbeten. Aus Sicht der Gemeinde sei aber auch eine Pachtlösung vorstellbar. Betreffend Absenkung des GW Kanten liegt eine positive Stellungnahme der BH Vöcklabruck (Wasserrecht) vor, bei drei Gebäuden soll ein Objektschutz erfolgen. Nächster Schritt ist das Gespräch mit den drei Eigentümern.
Obmann Karl Eder führt weiters aus, dass das Buswartehäuschen beim Aichingerwirt sowie eine Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik thematisiert worden sind; dazu sollen Gesamtkonzepte von div. Firmen eingeholt werden.
In der Wohnstraße Schwarzindien werden Tempohemmschwellen angebracht, um die Verkehrsteilnehmer einzubremsen. GV Hiller merkt dazu an, lt. StVO dürfe nur Schritttempo gefahren werden; dies werde auch mit Tempobremsen nicht zu erreichen sein. Hiller regt an, im Nachrichtenblatt einen entsprechenden Hinweis zu veröffentlichen.

Kindergarten-, Schule-, Jugend-, Familienausschuss: Obmann-Stv. Michaela Schleicher berichtet von der Sitzung am 6. 6., bei der sich der Ausschuss für die Anstellung einer zusätzlichen pädagogischen Kraft für die beiden Krabbelstubengruppen ausgesprochen habe. Thema war auch der Schülertransport.

Kultur-, Tourismus-, Sport-, Senioren- und Integrationsausschuss: Obmann Peter Hiller MAS – keine Sitzung.
GV Hiller sagt, die Gemeinde müsse sich des Themas Zweitwohnsitzabgabe annehmen, die neu geregelt werde. Bgm. Hammerl antwortet, die Erhebungen würden gemacht und in der nächsten Sitzung behandelt. AL Mag. Günter Schardl hält fest, dass sich neben der Zweitwohnungspauschale auch Fragen im Zusammenhang mit der Nächtigungsabgabe sowie des touristischen Meldewesens stelle; der Tourismusverband habe dazu seine Vorstellungen präsentiert und strebe an, dieses an ihn zu übertragen. Meldebehörde sei jedoch der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Ob und wie dieses Vorhaben des TVM rechtlich umsetzbar sei, müsse man sich erst anschauen. Das Thema werde jedenfalls den zuständigen Ausschüssen zur Behandlung zugewiesen.

Umweltausschuss: Obmann Karl Nußbaumer - keine Sitzung

Prüfungsausschuss: Mag. Harald Kohlberger berichtet, dass in der Sitzung am 11. 6. die laufende Gebarung geprüft worden sei. Weiters sei der Ankauf eines 2700 m² großen Grundstücks für die Errichtung eines Parkplatzes (Festwiese) aus dem Jahr 2014 Thema gewesen. Der Ausschuss habe sich mit der Zweckmäßigkeit befasst, aber auch mit der Frage, warum es innerhalb eines halben Jahres zu einer Preissteigerung von 15 auf 75 €/m² gekommen sei. Was seien die Gründe dafür, dass sich der Preis verfünffacht habe, dieser Frage werde man nachgehen und versuchen, weitere Informationen dazu einzuholen.

Gesunde Gemeinde: GV Hiller berichtet, dass die Ges. Gemeinde bis 2020 einen Schwerpunkt zum Thema Frauen-Gesundheit setze, zwei Veranstaltungen dazu habe es gegeben.
Das Angebot Sturzprävention werde sehr gut angenommen und soll auch im Herbst im Vereinsheim fortgesetzt werden.

17. Allfälliges

- **Veranstaltungen:** GR Mag. Dobesberger berichtet von Anrainerbeschwerden (Lärm) im Zusammenhang mit Veranstaltungen am Badeplatz bzw. im ehemaligen Sägewerk in Achort. Er würde meinen, dass sich die Gemeinde an die Vorgaben hält. AL Mag. Schardl stellt dazu fest, nicht die Gemeinde, sondern der Veranstalter sei für die Einhaltung der im Bescheid aufgetragenen Auflagen verantwortlich. Die Gemeinde habe auch nur bei öffentlichen, für jedermann zugänglichen Veranstaltungen in Form der Erlassung von entsprechenden Bescheiden eine Handhabe; private müssten gemäß Veranstaltungssicherheitsgesetz nicht angemeldet werden. In beiden Fällen gelte jedoch, sollte sich jemand gestört fühlen, müsse die Polizei gerufen werden.
  Bgm. Hammerl teilt die Bedenken Dobesbergers, weist aber auch darauf hin, dass nicht jedes Wochenende Veranstaltungen stattfinden würden, sondern nur ganz vereinzelt. Insgesamt seien es drei öffentl. Veranstaltungen gewesen. Es sei auch nicht im Sinne der Gemeinde, „alles abzudrehen. Auch du warst einmal jung und bist feiern gegangen“, meint Hammerl in Richtung Dobesberger. Wenn die Vorgaben nicht eingehalten würden, müsse man sich aber sehr wohl überlegen, ob man gewisse Events noch genehmige.
  GR Mag. Albert Hollweger, Eigentümer der Veranstaltungshalle in Achort, hält fest, dass er den Ablauf der jüngsten, privaten Veranstaltung nicht habe beeinflussen können. Er gab zu bedenken, dass dieses Fest eine beträchtliche Umwegrentabilität erzeugt habe, 150 Gäste seien vier Tage im Mondseeland unterwegs gewesen. Vor dem Sommer gebe es nur noch eine Veranstaltung im ehemaligen Sägewerk, so Hollweger.

- **Schülertransport**: Ersatz-GR Andreas Ritter weist darauf hin, dass die Kinder im Bereich Irrsberg sowohl bei der Fahrt zur Schule als auch bei der Heimfahrt am längsten im Bus sitzen würden. Bis vor drei Jahren sei sowohl in der Früh als auch zu Mittag in die gleiche Richtung gefahren worden, damit sei die Aufenthaltszeit im Bus für alle Kinder gleich lang gewesen. Er appelliert, bei der Erstellung des Busplans wieder mehr Gerechtigkeit walten zu lassen.
- **Toilette bei Seegrundstücken**: GR Mag. Harald Kohlberger zeigt sich besorgt darüber, dass nicht alle Badeplätze mit WCs ausgestattet seien und befürchtet negative Folgen für die Umwelt. Bgm. Hammerl sagt, das sei kein Thema, jeder Badegast trage die Verantwortung dafür, wie und wo er seinen Verdauungsprozess finalisiere.
- **Bürgerversammlung Oberhöribach (Wortprotokoll)**:
  GR Mag. **Harald Kohlberger**: „Eine sehr positive und sehr erfreuliche Sache, es gibt ja Andreas von dir das Angebot, aufgrund der neuen Situation jetzt auch mit dem Bebauungsplan im Bereich der Bauzone und letztlich der langjährigen Forderung der Anrainer dort im Bereich Höribachhof, auch einen Bebauungsplan zu haben, hier ein Gespräch anzubieten mit den Anrainern im Bereich des Höribachhofs, unter Einschluss des Bauausschusses, der das auch entsprechend mitgestalten soll, dieses Gespräch über ein Neuplanungsgebiet oder einen Bebauungsplan und eben einen Ortsplaner, wo du der Meinung bist, dass es richtig und sinnvoll ist, den beizuziehen, um alle Eventualitäten, Positionen etc. gut aufzuklären, und dann zu sehen, ob das etwas bewirkt.
  Und die Frage in diesem Zusammenhang ist, nachdem du meintest im Telefonat am letzten Mittwoch, dass das so in Richtung Ende Juni, Anfang Juli, bevor halt Ferien sind, irgendwo angedacht ist von deiner Seite, nachdem du angelobt bist, was du jetzt Gottseidank bist, möchte ich jetzt dazu die Frage stellen, ob es dazu schon gewissermaßen einen Terminvorschlag gibt oder wie die Idee ist, so einen Termin zu koordinieren oder wie das ausschaut. Du bist ja der Einlader sozusagen."
  Bgm. Andreas Hammerl: „Das ist relativ einfach erklärt, wir haben heute beschlossen, wie wir vorgehen mit dem Ortsplaner. Wenn wir wissen, wen wir da kriegen, dann kennen wir die Gegebenheiten, dann ist der Auftrag an den Bauausschuss, dass der Termin koordiniert wird mit ihm. Dann werden alle Besitzer der Liegenschaften an der Ringstraße bei dir da oben angeschrieben und dann mit dem unabhängigen Ortsplaner, nicht den, den wir bis jetzt gehabt haben, das besprochen, wie die Situation ist, wird die GFZ ……ob es irgendwelche Ausnahmen gibt oder nicht, ob jemand …..
  Ob wir das vor den Ferien durchbringen, kann ich explizit nicht versprechen. Ich will keine Versprechungen machen, die ich nicht einhalten kann, das wäre schlecht."
  Mag. Harald Kohlberger: „Das ist richtig, allerdings ist das jetzt noch nicht das Thema des konkreten Ortsplaners, sondern das wird sich ja sicherlich, wenn die Gemeinde sagt, das wollen wir vor den Sommerferien machen, so ein Gespräch, und das war das ganz konkrete Angebot von deiner Seite, und das habe ich auch so den Anrainern kommuniziert, selbstverständlich, weil wir ja eine Sondersituation haben am Höribachhof, wo es auch darum geht, dass wir nicht auf Zeit spielen, sondern hier aufgrund von schwelenden Bauvorhaben dort unter einem gewissen Zeitdruck stehen. Und das ist auch der Grund, warum du angeboten hast, das Gespräch noch vor der Sommerpause zu machen. Das hat nichts damit zu tun, ob der Ortsplaner, der jetzt im unteren Gebiet…, das habe ich auch im Bauausschuss besprochen, dass das zwei unabhängige Themen sind, die man nicht miteinander koppeln darf, das die nix miteinander zu tun haben. Weil es jetzt ein konkretes Angebot von einem Ortsplaner gibt, den muss man ja nicht nehmen. Und wir wissen, dass der Ortsplaner bei so einer Sitzung nur den Expertenstatus, der einfach aus einer Expertensicht, ob das der Hr. Poppinger oder der Hr. Attwenger oder der Hr. Hinterwirth oder sonstwer ist, hat nichts damit zu tun, ob das der ist, der im anderen Bereich…., ich hab ja extra gesagt, die zwei Sachen kann man nicht miteinander verkoppeln. Darauf ist man nicht angewiesen, auf das muss man nicht warten. Und in dem Zusammenhang noch, es gibt die konkrete Anfrage seitens meines Rechtsvertreters in einem laufenden Verfahren, der auch gerne

den Termin wissen möchte, wo du gesagt hast Ende Juni, Anfang Juli. Da war ich nicht der einzige, mit dem du über das geredet hast, wo es schlicht und ergreifend darum geht, entsprechende Nachricht an das Gericht in Linz zu geben und hier entsprechend einen Aufschub zu erwirken. Deswegen ist es einfach wichtig, dass man das nicht irgendwann macht, sondern ganz konkret von deiner Seite auch Farbe bekennt und zu dem steht."

Bgm. **Andreas Hammerl**: „Der einzige, der einen Stress hat, bist du, das möchte ich auch explizit sagen."

GR Mag. Harald Kohlberger: „Ich beschäftigte mich, ich hab mich nur auf dein Angebot …"

Bgm. **Andreas Hammerl**: „… zu meinem Angebot stehe ich, aber jetzt ist die Angelobung vorbei. Wir werden uns mit dem Ausschussobmann und im Amt abstimmen, wie wir mit der Ausschreibung weitertun, und dann werden wir uns nächste Woche einmal hören und schauen, wie wir weitertun."

Amtsleiter Mag. Günter Schardl: „Die vier Wochen, wo die Kundmachung draußen ist, sollte sich das erledigen lassen."

GR Mag. **Josef Dobesberger**: „Da geht´s um die sogenannte Bürgerversammlung und …… mit den Grundeigentümern in dem Bereich …."

GR Mag. **Harald Kohlberger**: „Da geht´s ja nicht um den Bebauungsplan…."

Amtsleiter Mag. **Günter Schardl**: „Ich muss noch einmal fragen …."

GR Mag. Harald Kohlberger: „Das sind ja zwei komplett verschiedene paar Schuhe. Wir brauchen ja gar keinen Ortsplaner in Wahrheit, ich kann ja irgendwen nehmen, der grad Zeit hat."

Bgm. **Andreas Hammerl**: „Auf alle Fälle schließe ich mich nächste Woche mit dem Bauausschussobmann kurz und dann werden wir festlegen, wie wir weitermachen. Dann werden wir einen von den beiden nehmen und dann reden wir über den Termin für die Bürgerversammlung."

GV Peter Hiller MAS: „Brauchen wir einen Ortsplaner dazu?"

GR Mag. **Harald Kohlberger**: „Einen Verkehrsplaner sollten wir auch dazu nehmen, oder?"

Bgm. **Andreas Hammerl**: „Das reden wir uns nächste Woche aus."

18. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15. 3. 2018 (3/2018)

Bürgermeister Andreas Hammerl stellt fest, dass gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift vom 15. 3. 2018 (3/2018) keine Einwendungen vorgebracht wurden und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 21.08 Uhr

Der Bürgermeister: Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl) (VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GV Ing. Anton Ebner:

FPÖ – GV Thomas Herbst:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – GR DI Mag. Dr. Helmut Eichert: